



INFORMATIONEN- BROSCHÜRE

für die Antragstellung zur Genehmigung
der Durchführung wissenschaftlicher
Studien an Schulen

Gesetze, Antragskriterien, Zusammenfassung für
eilige Leser, Checkliste des Landesdatenschutz-
beauftragten, Hinweise, Mustertexte und mehr



Inhalt

Vorwort.....	3
1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.1. Notwendigkeit einer Antragstellung	3
1.2. Universitäten bzw. Hochschulen mit sog. „genereller Genehmigung“	4
2. Anforderungen an eine Genehmigung (Merkblatt)	5
2.1. Was ist eine wissenschaftliche Untersuchung an Schulen?.....	5
2.2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung.....	5
2.3. Welche Unterlagen sind für eine Genehmigung einzureichen?	5
2.4. An wen wird der Antrag geschickt und wie geht es dann weiter?.....	6
2.5. Datenschutz und datenschutzrechtliche Prüfung des Antrags	7
2.6. Das Recht der Schulleitung	7
2.7. Rechte der Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer?	8
2.8. ZUSAMMENFASSUNG FÜR EILIGE LESER (CHECKLISTE).....	9
3. Hinweise und Checkliste des Landesdatenschutzbeauftragten (LfDI).....	14
3.1. Datenarten: Personenbezogene Daten, anonyme Daten, sensible Daten	14
3.2. Anonymisieren und Pseudonymisieren.....	15
3.3. Datenschutzrechtliche Beurteilung	15
4. Muster, Beispiele und Hinweise zu einzelnen Aspekten	21
4.1. Freiwilligkeit	21
(A) Hinweis an Eltern bzw. Sorgeberechtigte.....	22
(B) Recht auf Abbruch und Unvollständigkeit.....	22
4.2. Keine Einblicknahme durch Dritte.....	22
4.3. Informationen für Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Datenschutz.....	23
4.4. Anonymität der Daten und deren Auswertung	23
4.5. Einverständniserklärung	26
4.6. Möglichkeit des Widerrufs eines erteilten Einverständnisses.....	27
4.7. Bei Rückfragen.....	27
4.8. Ergebnismeldung auf Wunsch	28
4.9. Hinweise zur Veröffentlichung der Ergebnisse	28
4.10. Datenlöschung	28
5. Musterbeispiele zu speziellen Erhebungsarten.....	28
5.1. Onlinebefragungen – Rückverfolgung von IP-Adressen (LfDI)	28
5.2. Tonaufnahmen / Audioaufzeichnungen	29



5.3.	Videoaufnahmen	29
6.	Musterbeispiele für Erklärungsvordrucke.....	29
	(A) Einverständniserklärung zur Teilnahme an Befragungen	29
	(B) Einverständniserklärung zur Teilnahme bei Videoaufzeichnungen	32
7.	Kontaktdaten der Schulen in Rheinland-Pfalz.....	34
8.	Noch Fragen?	34
9.	Literatur- und Quellenverzeichnisse	35



Vorwort

Das vorliegende Dokument soll denjenigen als Orientierung, Information und Nachschlagewerk dienen, die eine wissenschaftliche Untersuchung an Schulen in Rheinland-Pfalz planen oder an deren Schule die Bitte um Durchführung einer wissenschaftlichen Studie durch andere als Schule, Schulbehörde oder Schulträger herangetragen wurde.

- ☞ Für „eilige“ Leserinnen und Leser gibt es unter Punkt 2.8 eine Zusammenfassung, die auf die wesentlichen Punkte eines Antrags verweist.
- ☞ Diese Zusammenfassung ist alternativ auch auf dem „Formblatt“ einer Untersuchungsanzeige angehängt.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Notwendigkeit einer Antragstellung

Eine Datenverarbeitung für wissenschaftliche Untersuchungen in der Schule durch andere als Schule, Schulbehörde und Schulträger bedarf

- a) der Genehmigung der obersten Schulbehörde (als Aufgabe an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen, vgl. Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. August 2000, AZ 15411 A - 51240 - 0/30) und
- b) der Einwilligung der Betroffenen.

Personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Vorhaben verarbeitet werden, sofern die Belastung der Schule sich in einem zumutbaren Rahmen hält.

Gesetzliche Grundlage hierfür ist **§ 67 Abschnitt 7: „Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen“ des Schulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz**. Darin heißt es:

(7) Die Verarbeitung von Daten für wissenschaftliche Untersuchungen in der Schule durch andere als die in Absatz 1 genannten Stellen bedarf der Genehmigung der Schulbehörde und der Einwilligung der Betroffenen. Personenbezogene Daten dürfen für ein bestimmtes Vorhaben nur verarbeitet werden, sofern die Belastung der Schule sich in einem zumutbaren Rahmen hält. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches oder gleichwertiges Interesse anzuerkennen ist.

1.2. Universitäten bzw. Hochschulen mit sog. „genereller Genehmigung“

Institutionen mit einer sog. „generellen Genehmigung“ haben eine Anzeigepflicht. Folgende in Rheinland-Pfalz ansässigen Hochschulen sind davon betroffen:

- Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (JGU)
- Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU), Standort Kaiserslautern
- Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU), Standort Landau
- Universität Koblenz
- Universität Trier
- Technische Hochschule Bingen
- Hochschule Kaiserslautern
- Hochschule Koblenz
- Hochschule Ludwigshafen am Rhein
- Hochschule Mainz
- Hochschule Trier
- Hochschule Worms

Eine „generelle Genehmigung“ bzw. „Generalgenehmigung“ bedeutet, dass

- a) auch Antragsteller dieser Institutionen alle im Informationsblatt genannten Unterlagen und
- b) zusätzlich das zum Download verfügbare Anzeigenformular ausgefüllt und unterschrieben zumailen müssen.
- c) Eine Vorlage des Vorhabens beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) ist nicht erforderlich. Die Hinweise in der „Checkliste“ des LfDI sind jedoch zu beachten.

Die ADD hat eine dreiwöchige Bearbeitungszeit als bewilligende Behörde und kann in dieser Zeit die Genehmigung aussetzen und z. B. Unterlagen nachfordern. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Rückmeldung, kann die Studie durchgeführt werden.

Informationen, Checkliste des Landesdatenschutzbeauftragten und das Anzeigenformular zum Download befinden sich hier:

<https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schuelerinnen-und-eltern/wissenschaftliche-untersuchungen>

2. Anforderungen an eine Genehmigung (Merkblatt)

Auf der Internetseite der ADD Trier befindet sich in der Rubrik „Themen“ → „Schule“ → „Informationen für Elternt, Schüler*innen und Bürger“, „Schulen und Kultur“ → „Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen“ unter Punkt 1 ein Merkblatt zum Download: „*Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen in Rheinland-Pfalz*“. Dieses enthält alle Anforderungen an wissenschaftliche Untersuchungen, die für eine Genehmigung erfüllt sein müssen.

Die Information richtet sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte und stellt die rechtlichen Voraussetzungen für wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen in Rheinland-Pfalz dar.

☞ Für „eilige“ Leserinnen und Leser gibt es unter Punkt 2.8 eine Zusammenfassung, die auf die wesentlichen Punkte eines Antrags verweist.

2.1. Was ist eine wissenschaftliche Untersuchung an Schulen?

Hierzu zählen insbesondere Forschungsvorhaben, in deren Zusammenhang im Schulkontext z.B. Befragungen, Tests oder Unterrichtsbeobachtungen erfolgen. Durchgeführt werden diese Forschungsvorhaben in der Regel von Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen oder Einzelpersonen im Rahmen von Seminar- oder Examensarbeiten sowie Dissertationen.

2.2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung

Forschungsvorhaben in Schulen dürfen grundsätzlich nur genehmigt werden, „...wenn ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches oder gleichwertiges Interesse anzuerkennen ist“, die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, sofern „... die Belastung der Schule sich in einem zumutbaren Rahmen hält“ (§67 Abs. 7 Schulgesetz).

2.3. Welche Unterlagen sind für eine Genehmigung einzureichen?

Für die Genehmigung eines wissenschaftlichen Untersuchungsvorhabens in rheinland-pfälzischen Schulen sind folgende Unterlagen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vorzulegen:



1. Angaben zur Untersuchungsleitung, eine kurze, aber schlüssige Schilderung des Ablaufs, des Umfangs und der Zielsetzung des Projektes, sowie eine Beschreibung der geplanten Auswertung und Ergebnismeldung,
2. Informationsschreiben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in dem ausdrücklich insbesondere auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Nichtbenachteiligung bei einer Nichtteilnahme hingewiesen wird und Daten für eine Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Stelle angegeben werden,
3. Schreiben zur schriftlichen Einverständniserklärung einer Teilnahme, in dem Informationen zur Aufbewahrung und Vernichtung der Daten gegeben werden und ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung ohne Angabe von Gründen und ohne damit verbundene Nachteile erfolgt,
4. Schreiben an die Sorgeberechtigten (bei minderjährigen Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern), das diese dementsprechend über die geplante Untersuchung aufklärt und deren Einverständnis für die Teilnahme des Kindes einholt,
5. Erhebungsinstrumente als Ansichtsexemplare (z.B. Fragebogen, Interviewleitfaden, Beobachtungsbogen) bzw. Beschreibung des geplanten Vorgehens (z.B. Untersuchungskriterien),
6. Erklärung, dass sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte keinen Einblick in die Datenerhebung erhalten und dass die Erhebung nur dem angegebenen Zweck dient.

2.4. An wen wird der Antrag geschickt und wie geht es dann weiter?

Die notwendigen Unterlagen sind elektronisch an folgende E-mail-Adresse zu senden:

schulumfragen@add.rlp.de

7. Antragsteller/-innen von Einrichtungen ohne „generelle Genehmigung“ müssen in der Mail ihre Postanschrift mit angeben, da diesen der endgültige Bescheid auf dem Postweg zugesendet wird. Zusätzlich müssen sie den LfDI einbinden (siehe nächstes Kapitel).
8. Anzeigen von Antragsteller/-innen von Einrichtungen mit „genereller Genehmigung“ erhalten i.d.R. stattdessen eine Bestätigungsmail.

Die Genehmigung ist der jeweiligen Schulleitung vorzulegen.



2.5. Datenschutz und datenschutzrechtliche Prüfung des Antrags

1. Antragsteller aus Institutionen mit „genereller Genehmigung“:

Sie können ihr Vorhaben an den Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Hochschule oder an den Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) zur Prüfung weiterleiten.

2. Antragsteller aus Institutionen ohne „generelle Genehmigung“:

Sie **müssen** ihr Vorhaben dem LfDI zur Prüfung vorlegen (für sie Teil des Antragsverfahrens). Parallel zur Vorlage aller erforderlichen Dokumente bei der ADD sind deshalb die Unterlagen zur datenschutzrechtlichen Begutachtung auch dem LfDI zuzumailen:

Der LfDI prüft Anträge und gibt den jeweiligen Antragstellern (i.d.R. per Mail) eine Rückmeldung zu den Ergebnissen der Prüfung. Evtl. darin enthaltene datenschutzrechtliche Hinweise und Empfehlungen müssen vor Beginn einer Erhebung umgesetzt werden, da die erteilte Genehmigung durch die ADD sonst nicht gültig ist. Eine Rückmeldung des LfDI ist deshalb abzuwarten.

Neben dem genannten § 67 befinden sich weitere datenschutzrechtlich relevante Gesetzestexte auf der Internetseite des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz. Links zu den Gesetzestexten befinden sich hier:

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/rechtsgrundlagen-daten-schutz/> bzw. über www.datenschutz.rlp.de, Rubrik: „Service“, dort „Rechtsgrundlagen“.

Die Kontaktdaten des LfDI lauten:

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI)

Postfach 30 40, 55020 Mainz, Telefon-Nr.: 06131-208-2449,

poststelle@datenschutz.rlp.de

2.6. Das Recht der Schulleitung

Abschließend muss noch die Schulleitung der Durchführung der Untersuchung zustimmen. Es steht den Schulleitungen frei, eine wissenschaftliche Untersuchung an ihrer Schule durchführen zu lassen.



2.7. Rechte der Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer?

1. Die Teilnahme an Untersuchungen ist freigestellt, durch Nichtteilnahme entstehen keine Nachteile.
2. Jede/r Untersuchungsteilnehmer/in kann auch während oder nach einer Teilnahme das Einverständnis mit der Datenverwertung ohne Angabe von Gründen und ohne Konsequenzen widerrufen. Es liegt in der Entscheidung der Teilnehmenden, ob sie die Preisgabe einzelner Daten (z.B. durch Nichtbeantwortung von Einzelfragen) verweigern. Im Falle eines Widerrufs wären bereits erfolgte Aufzeichnungen zumindest im Hinblick auf die betreffende Person zu verfremden, sodass sie nicht mehr identifizierbar wäre, die Daten von bereits ausgefüllten Fragebögen dürfen nicht verwendet werden und sind zu vernichten.
3. Die Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Ergebnismeldung und werden über die Weiterverwendung der Daten (z.B. Veröffentlichungen) informiert.
4. Wissenschaftliche Untersuchungen bei Lehrkräften dürfen nicht zu den Personalakten genommen werden und sind keine Ergänzung dienstrechtlicher Beurteilungen.
5. Hat eine Lehrkraft organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Untersuchungen, darf diese nicht im Konflikt stehen mit Interessen ihrer Rolle in der Schule (z.B. Einflussnahme auf die Befragten).

2.8. ZUSAMMENFASSUNG FÜR EILIGE LESER (CHECKLISTE)

Folgende Unterlagen müssen per Mail an die Adresse schulumfragen@add.rlp.de eingereicht werden (die gilt auch für Antragsteller/-innen, die an einer Universität bzw. Hochschule mit einer sog. „generellen Genehmigung“ tätig sind):

Vorgelegt	Dokument	Anmerkungen	Weitere Hinweise
☐	Formblatt „Anzeige einer wissenschaftlichen Untersuchung“	Nur bei Universitäten bzw. Hochschulen mit einer sog. „genereller Genehmigung“ Pflicht (siehe Punkt 1.2).	- Hinweis an Studierende: auf die Unterschrift der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten achten. - Download des Formulars unter: https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schuelerinnen-und-eltern/wissenschaftliche-untersuchungen
☐	Untersuchungsbeschreibung		- Worum geht es? Was ist Ziel bzw. Forschungsfrage? - Wie ist das methodische Vorgehen? - Wie werden die Daten ausgewertet? - Kontaktdaten der Ausführenden (Angabe der Postadresse bei Antragstellern von Einrichtungen ohne „Generalgenehmigung“) - Bei Befragung von Schüler/innen: Darauf hinweisen dass sichergestellt ist, dass nichtteilnehmende Schüler/innen anderweitig betreut sind



Vorgelegt	Dokument	Anmerkungen	Weitere Hinweise
☐	Informationsschreiben an die Teilnehmenden		Wichtige Inhalte: - Wer führt die Erhebung durch? - Wie kann diese Person im Falle von Rückfragen kontaktiert werden? - Auf das Anbieten von Anreizen wie das Verlosen von Gutscheinen, Geld für die Klassenkasse o.ä. ist zu verzichten. Bei Grundschulkindern altersabhängig in einfacher Sprache oder mündlich auf Inhalte verweisen.
☐	Einverständniserklärung für die Teilnehmenden, die von diesen unterschrieben werden muss	Eine Unterschrift kann bei Lehrkräften und Schulleitungen entfallen.	Wichtige Inhalte - Was passiert mit den Daten? - Hinweis auf die Rechte der Teilnehmenden (z.B. Freiwilligkeit der Teilnahme, eine Nicht-Teilnahme hat keine negativen Konsequenzen, eine Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden) Weitere Informationen finden sich bei den Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz.
☐	Einverständniserklärung für Eltern bzw. Sorgeberechtigten	- Pflicht, wenn Kinder- bzw. Jugendliche bis zu einem Alter von	Wichtige Inhalte: - Wer führt die Erhebung durch?



Vorgelegt	Dokument	Anmerkungen	Weitere Hinweise
		einschließlich 14 Jahren befragt werden. - Bei Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass sie selbst einwilligungsfähig sind und die Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligung und ihrer rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. (Weitere Informationen finden sich bei den Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz.)	- Wie kann diese Person im Falle von Rückfragen kontaktiert werden? - Was passiert mit den Daten? - Hinweis auf die Rechte (z.B. Freiwilligkeit der Teilnahme, eine Nicht-Teilnahme hat keine negativen Konsequenzen, eine Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten kann jederzeit widerrufen werden) - Hinweis, wie die an der Untersuchung nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während des Schulbetriebs betreut werden. - Prüfen, ob das Erhebungsinstrument zur Einsicht im Sekretariat ausgelegt werden sollte und darauf verweisen. - Bei mehreren Erhebungsarten zu jeder einzelnen Erhebungsart gesonderte Ankreuzmöglichkeit (z.B. Videoaufzeichnung, Papierbefragung, Lernförderung) auflisten. - Felder für den Namen des Kindes, Datum und die Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten (Weitere Informationen finden sich bei den Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz.)



Vorgelegt	Dokument	Anmerkungen	Weitere Hinweise
☐	Datenschutzerklärung	Adressatin der Datenschutzerklärung ist die ADD	Bestätigen, dass: - unbefugte Dritte keinen Einblick in die Daten erhalten - die Daten nur zu dem im Antrag angegeben Zweck verwendet werden - sowie Hinweise zur Aufbewahrung der Daten und Löschung nach Beendigung der Forschungstätigkeit (Weitere Informationen finden sich bei den Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz.)
☐	Erhebungsinstrument(e)	Bei Online-Fragebögen den Link senden.	- Fragebögen: Die Befragten haben das Recht, jede Frage offen zu lassen. Insbesondere beim Design von Onlinefragebögen ist dies zu berücksichtigen.
	Prüfung des Anliegens beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)	- Pflicht bei allen Einrichtungen ohne sog. „Generalgenehmigung“. - Universitäten bzw. Hochschulen mit einer sog. „generellen Genehmigung“: <u>keine</u> Pflicht, aber optional möglich.	- Der Antrag sollte an folgende Mailadresse geschickt werden: poststelle@datenschutz.rlp.de



Vorgelegt	Dokument	Anmerkungen	Weitere Hinweise
	Ergebnis der Antragsprüfung	Erfolgt schriftlich. Auch im Falle einer Genehmigung ist es abschließend die jeweilige Schulleitung die entscheidet, ob die beantragte Studie an der jeweiligen Schule durchgeführt werden darf oder nicht.	- Einrichtungen ohne sog. „generelle Genehmigung“: Auf dem Postweg wird ein Schreiben versendet (Genehmigung oder Absage). Das Schreiben ist der jeweiligen Schulleitung vorzulegen. - Universitäten bzw. Hochschulen mit einer sog. „generellen Genehmigung“: Rückmeldung per Mail. Ist nach Ablauf von drei Wochen keine Rückmeldung erfolgt, wird die Genehmigung wirksam.



3. Hinweise und Checkliste des Landesdatenschutzbeauftragten (LfDI)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfDI) kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz durch die öffentlichen Stellen, gegenüber privaten datenverarbeitenden Stellen nimmt er die Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörde gem. § 38 BDSG wahr. Falls der LfDI Verstöße gegen den Datenschutz feststellt, kann er diese beanstanden und von der Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen fordern oder ein Bußgeldverfahren in die Wege leiten.

Er hat nicht die Befugnis, Genehmigungen zu erteilen.

3.1. Datenarten: Personenbezogene Daten, anonyme Daten, sensible Daten

Bei Daten, die keinen Personenbezug beinhalten (anonyme Daten), fehlt es an einem Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Gegen eine derartige Datenverarbeitung können deshalb auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen, die Forschung unterliegt keinen Beschränkungen des Datenschutzrechts.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffener). Unmittelbar identifizierende Daten sind beispielsweise Name, Anschrift und Geburtsdatum.

Das LfDI Rheinland-Pfalz nennt im § 3 Abs. 9 als „Besondere Arten personenbezogener Daten (...) Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.“

Bestimmbar ist eine Person dann, wenn ihre Identität mittels Zusatzwissen festgestellt werden kann. Es handelt sich dann um sog. personenbeziehbare Daten. Häufig wird eine Person durch die Zusammenfassung mehrerer solcher Merkmale, wie z.B. Staatsangehörigkeit, Alter oder Geschlecht, bestimmbar.

Zur Beantwortung der Frage, ob trotz erhobener personenbeziehbarer Daten von einer faktisch **anonymen Befragung** auszugehen ist, hat eine Risikoabwägung zu erfolgen. Dabei ist der Grad der Sensibilität der erhobenen Daten zu berücksichtigen. Dem sind gegenüber zu stellen die (rechtlich zulässigen) Identifizierungsmöglichkeiten sowie das Identifizierungsinteresse der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle. Risikofaktoren sind dabei das vorhandene oder erwerbbarer Zusatzwissen auf der Empfängerseite. Handelt es sich um wenig sensible Daten, kann die Abwägung trotz niedrigem Reidentifizierungsaufwand eine anonyme Datenerhebung ergeben. Dagegen wird im Falle hochsensibler Daten eine Anonymisierung möglicherweise auch nicht bei einem hohen Reidentifizierungsaufwand erreicht.

Um **sensible Daten** handelt es sich beispielsweise bei Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Mit Angaben zur Motivationslage und zum Arbeitsklima werden sensible Daten von den Lehrkräften abgefragt werden. Das gleiche gilt, wenn von den Schülerinnen und Schülern Angaben zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten erbeten werden.

3.2. Anonymisieren und Pseudonymisieren

Das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05. Juli 1994 definiert beide Vorgänge wie folgt:

„(7) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten in der Weise, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(Quelle: § 3 „Begriffsbestimmungen“, Landesdatenschutzgesetz (LD SG) Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1994)

3.3. Datenschutzrechtliche Beurteilung

Gemäß § 67 Abs. 7 des Schulgesetzes (SchulG) bedarf die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Untersuchungen in der Schule durch externe Stellen der Genehmigung der Schulbehörde und der Einwilligung der Betroffenen. Ausnahme sind die in § 67 Satz 1 genannten Stellen. Eine Einwilligung kann, neben einschlägigen Rechtsvorschriften, datenschutzrechtliche Grundlage für eine Datenverarbeitung sein.

Um sicherzugehen, dass eine geplante wissenschaftliche Untersuchung dem Grunde nach datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt, empfiehlt es sich, das Vorhaben anhand der nachfolgenden Check-Liste zu überprüfen.

Sofern die wissenschaftliche Untersuchung länderübergreifend angelegt ist, ist eine Kontaktaufnahme mit der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des jeweiligen Bundeslandes empfehlenswert.

I. Check-Liste

1. Genügen ggf. anonyme Daten (Zf. II.1 und II.3) für die Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung?

Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sind keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Es ist also vor Beginn eines Projekts zu prüfen, ob der Zweck der Forschung mit verhältnismäßigem Aufwand auch mit anonymen Daten erreicht werden kann.

2. Wird eine personenbezogene Datenverarbeitung (Zf. II.2) durchgeführt?

Dann wird eine wirksame Einwilligung der Betroffenen benötigt (§ 67 Abs. 7 SchulG). Nach dem Prinzip der informierten Einwilligung sind die Betroffenen über verschiedene Rechte und über die wesentlichen Modalitäten der vorgesehenen Datenverarbeitung aufzuklären (vgl. § 5 Abs. 2 LDSG), damit sie die Folgen ihrer Einwilligung absehen können. Die Möglichkeit der Teilnahme insbesondere eines Kindes an einem Forschungsprojekt zu widersprechen, ist bei einer personenbezogenen Befragung nicht ausreichend.

3. Ist beabsichtigt, Schüler/Innen und anderen Personen anhand eines Leitfadens zu interviewen?

Schon aufgrund des persönlichen Kontakts des Interviewers zu der befragten Person ergibt sich grundsätzlich eine Personenbeziehbarkeit der erhobenen Daten.

4. Worauf sind die Betroffenen hinzuweisen, damit die Freiwilligkeit der Einwilligung gewährleistet ist?

Die Teilnehmer/Innen sind auf ihr Recht aufmerksam zu machen, einzelne Fragen unbeantwortet zu lassen und die Teilnahme auch beispielsweise zwischen zwei Erhebungszeitpunkten noch ohne Begründung abbrechen zu können. Weiterhin ist ein Hinweis erforderlich, wie die an einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht teilnehmenden Schüler/Innen während des Schulbetriebs betreut werden.

5. Wessen Einwilligung ist maßgeblich?

Die Einwilligungsfähigkeit im datenschutzrechtlichen Sinne ist nicht abhängig vom Erreichen der Volljährigkeit. Die Schülerinnen und Schüler sind vielmehr dann einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihrer rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Davon kann man beispielsweise bei schulbezogenen Fragen in der Regel ab einem Alter von mehr als 14 Jahren ausgehen. Ergänzend könnte der zum Einsatz kommende Fragebogen den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben werden, etwa durch Auslage im Schulsekretariat.

6. Muss immer eine schriftliche Einwilligung vorliegen?

Die Schriftform dient einerseits der datenverarbeitenden Stelle zu Beweis Zwecken, andererseits dem Schutz der Betroffenen vor einer unbedachten Einwilligung. Ausnahmsweise ist eine mündliche oder sog. konkludente Einwilligung ausreichend, die z.B. in der Rückgabe/-sendung eines ausgefüllten Fragebogens gesehen werden kann. Diese Vorgehensweise sollte auf den Kreis der Lehrkräfte bzw. des sonstigen pädagogischen Personals beschränkt werden, die häufiger mit wissenschaftlichen Untersuchungen in Berührung kommen. Schriftliche Einwilligungserklärungen sollten in der jeweiligen Schule aufbewahrt werden, sofern es der damit verbundene Aufwand und das Forschungsdesign zulassen.

7. Werden die Betroffenen auch um Angaben zu Dritten gebeten?

Wenn außer den Untersuchungsteilnehmern auch Dritte reidentifizierbar sind, ist grundsätzlich auch deren Einwilligung einzuholen.

8. Sollen größere Personengruppen wie z.B. Absolventen einer Hochschule befragt werden, deren Kontaktdaten in der jeweiligen Verwaltung verfügbar sind?

Anstelle der Übermittlung der Kontaktdaten der Absolventen ohne deren Einwilligung an das Forschungsinstitut bietet sich als datenschutzfreundliches Verfahren die sog. Datenermittlung an. Bei diesem Verfahren würden vom Forschungsinstitut vorgefertigte Postsendungen durch die Verwaltung der Hochschule bzw. die datenführende Stelle adressiert und in den Postlauf gegeben und somit eine Übermittlung der Adressdaten zunächst vermieden. Darauf sollte die verantwortliche Stelle in einem ersten Informationsschreiben an die Betroffenen hinweisen.

9. Wird die personenbezogene Datenerhebung mit online-gestütztem Fragebogen durchgeführt?

Nach § 13 Abs. 4 Nr. 3 TMG ist sicher zu stellen, dass die Inanspruchnahme eines solchen Fragebogens gegen die Kenntnisnahme durch Dritte geschützt erfolgen kann. Daher sollte die Nutzung des Online-Fragebogens über einen verschlüsselten Zugang vorgesehen werden. Ausreichend ist hierfür, wenn anstelle des HTTP-Protokolls das HTTPS-Protokoll für den Zugriff auf den Fragebogen eingesetzt wird.

10. Soll dabei die IP-Adresse protokolliert werden?

Die IP-Adresse des zugreifenden Rechners gilt als personenbezogenes Datum. Falls zur statistischen Auswertung oder zur Weiterentwicklung des Angebots eine Protokollierung der Zugriffe auf die entsprechende Webseite vorgesehen ist, darf diese nur ohne die Speicherung der vollständigen IP-Adresse erfolgen. Hinweise zu einer datenschutzkonformen Protokollierung von Webzugriffen sind einer entsprechenden Orientierungshilfe des LfD zu entnehmen

http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/oh/info_webserverlogfiles.pdf .

11. Werden Videoaufzeichnungen oder Audioaufnahmen von Interviews oder Unterrichtsbeobachtungen angefertigt?

Für eine wirksame Einwilligung müssen die Betroffenen im Informationsschreiben ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann und dass daraus keine Nachteile entstehen. Im Falle eines Widerrufs wären die Aufzeichnungen zumindest im Hinblick auf diese Person zu verfremden, sodass sie nicht mehr identifizierbar wäre. Die Aufzeichnungen sind auf jeden Fall zu anonymisieren bzw. zu löschen, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

12. Sollen die Erziehungsberechtigten/Betroffenen eine Rückmeldung über das Forschungsergebnis erhalten?

Datenschutzrechtlich zulässig wäre es, dem Kind/Betroffenen nach der Datenerhebung eine Karte mit einer ID und einer Adresse, an die die Karte zusammen mit einem frankierten und adressierten Rückumschlag gesendet werden kann, auszuhändigen. Die Betroffenen erhalten dann nach Abschluss des Vorhabens einen Standardbrief mit dem Forschungsergebnis.

13. Werden Erhebungen zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt bzw. erfolgen Followups?

Die Kontaktdaten sind unverzüglich von den Forschungsdaten zu trennen und sicher, gegebenenfalls verschlüsselt, aufzubewahren. Zugriffsberechtigt auf die Kontaktdaten sollte nur ein kleiner Personenkreis sein, der nach Möglichkeit nicht mit der Auswertung befasst ist. Die Datei ist spätestens mit Beendigung des Projekts zu löschen.

14. Werden verschiedene Erhebungsinstrumente mit einem Code miteinander verknüpft?

Es ist auf einen nicht-sprechenden Code zu achten. Beispielsweise könnte er aus dem 2. Buchstaben und dem Endbuchstaben des Nachnamens des Kindes sowie einer Zahl bestehen, die sich aus der Addition von Geburtstag und –monat errechnet. Zu vermeiden ist, dass Bestandteil des Codes der Tag der Geburt des Betroffenen ist, wenn gleichzeitig mit dem Fragebogen Geburtsmonat und Jahr erhoben werden. Über das dann vollständige Geburtsdatum könnten mit einer einfachen Melderegisterauskunft Vor- und Familiennamen sowie Anschrift einer Person in Erfahrung gebracht werden.

15. Sollen personenbezogene Daten veröffentlicht werden?

Dies ist nur zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

II. Bei der Anwendung dieser Check-Liste ist von folgenden Begriffsbestimmungen auszugehen:

1. Bei Daten, die keinen Personenbezug beinhalten (**anonyme Daten**), fehlt es an einem Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Bei solchen Daten ist es der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle auch mit Zusatzwissen nicht möglich, eine Person zu identifizieren oder eine Aussage einer Einzelperson zuzuordnen. Gegen eine derartige Datenverarbeitung können deshalb auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Forschung unterliegt keinen Beschränkungen seitens des Datenschutzrechts.
2. **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffener). Der Begriff umfasst alle Informationen, die über eine Person etwas aussagen. Unmittelbar identifizierende Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum. Zu den personenbezogenen Daten gehören aber auch beispielsweise Informationen zu Vermögensverhältnissen, familiärer Situation oder körperlichen Merkmalen. Bestimmbar ist eine Person auch dann noch, wenn ihre Identität mit Hilfe von Zusatzwissen festgestellt werden kann. Es handelt sich dann um sog. personenbeziehbare Daten. Häufig wird eine Person durch die Zusammenfassung mehrerer solcher Merkmale, wie z.B. Staatsangehörigkeit, Alter oder Geschlecht, bestimmbar. Je umfangreicher der zu einer Person erhobene Datensatz ist, desto wahrscheinlicher ist eine Identifizierung der Person.
3. Zur Beantwortung der Frage, ob trotz erhobener personenbeziehbarer Daten evtl. doch von einer **faktisch anonymen Befragung** ausgegangen werden kann, hat eine Risikoabwägung zu erfolgen. Dabei ist der Grad der Sensibilität der erhobenen Daten zu berücksichtigen. Dem sind gegenüber zu stellen die (rechtlich zulässigen) Identifizierungsmöglichkeiten sowie das Identifizierungsinteresse der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle. Risikofaktoren sind dabei das vorhandene oder erwerbbare Zusatzwissen auf der Empfängerseite. Handelt es sich um unsensible Daten, kann die Abwägung trotz niedrigem Reidentifizierungsaufwand eine anonyme Datenerhebung ergeben. Dagegen wird im Falle sensibler Daten eine Anonymisierung möglicherweise auch nicht bei einem hohen Reidentifizierungsaufwand erreicht. Um sensible Daten handelt es sich beispielsweise bei Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Auch mit Angaben zur Motivationslage und zum Arbeitsklima werden sensible Daten von den Lehrkräften abgefragt. Das gleiche gilt, wenn von den Schülerinnen und Schülern Angaben zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten erbeten werden.
4. Fallkonstellationen mit niedrigem Reidentifizierungsaufwand:
 - Die Befragung der Schulleiter/Innen ist aufgrund deren hervorgehobenen Position bei den üblicherweise zugrundeliegenden Studiendesigns regelmäßig personenbeziehbar. Dies gilt auch für die Auswertung.



- Die Befragung von Lehrkräften bei für die Wissenschaftler bekanntem Bezug zu einer bestimmten Schule: Schon bei erhobenen Merkmalen wie Geburtsjahr, Geschlecht und Fächerkombination kann eine Bestimmbarkeit einzelner Personen gegeben sein.
- Bei einer Befragung von Schüler/Innen können gerade Angaben zu Größe, Gewicht, Geschlecht, Herkunft schon über bloße Beobachtung leicht zur Reidentifizierung einzelner Personen führen, wenn die Zuordnung der Fragebögen zur Schule vorgesehen ist.
- Wenn beabsichtigt ist, Schüler/Innen u.a. Personen anhand eines Leitfadens zu interviewen, ergibt sich schon aufgrund des persönlichen Kontakts des Interviewers zu der befragten Person eine Personenbeziehbarkeit der erhobenen Daten.

(Quelle: Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Zum Download im Internet unter <https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schuelerinnen-und-eltern/wissenschaftliche-untersuchungen>)

4. Muster, Beispiele und Hinweise zu einzelnen Aspekten

Im Nachfolgenden werden einzelne Aspekte aufgegriffen, die im Rahmen eines Antrags bzw. für die Umsetzung einer wissenschaftlichen Erhebung an Schulen berücksichtigt werden müssen. Es werden Beispiele genannt, die lediglich der Orientierung dienen sollen, da jeder Antrag aufgrund des dahinterliegenden Forschungsinteresses individuell ausgestaltet sein muss und es deshalb keine allgemeingültigen „Textbausteine“ geben kann.

4.1. Hinweise zur Notwendigkeit einer Antragstellung

Andere, die nicht zu Schulen, Schulbehörden oder Schulträgern zählen (vgl. § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes) müssen immer dann einen Antrag stellen, wenn sie an oder über Schulen Daten jedweder Art erheben wollen. Dies gilt für alle Erhebungsarten (z.B. Fragebogenerhebungen, Interviews, Beobachtungen, Auswertung von Sekundärdaten, Durchführung von Unterrichtseinheiten mit dem Ziel der Bearbeitung eines Forschungsthemas).

Dabei ist es unerheblich, ob die eigentliche Datenerhebung direkt in der Schule erfolgt oder außerhalb, z.B. am privaten Rechner, telefonisch oder an einem anderen Ort, solange die Rekrutierung der Probanden über die Schule selbst erfolgt (z.B. durch das Austeilen von Flyern).

Im Kontext der Schulumfragen wird in Anlehnung an die Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) der Begriff der „personenbezogene Daten“ möglichst weit ausgelegt. Auch subjektive Informationen wie Meinungen, Beurteilungen oder Einschätzungen können personenbezogene Daten sein. Anträge sind deshalb auch dann einzureichen, wenn auf Daten verzichtet wird, die einen unmittelbaren Bezug zur Person haben (z.B. Name, Alter, Geschlecht) oder ausschließlich anonymisierte Daten erhoben werden.

Neben den allgemeinen personenbezogenen Daten wird vor allem solchen Kategorien personenbezogener Daten ein besonderes Augenmerk geschenkt, die besonders schützenswert sind. Dazu zählen neben besonders sensiblen Daten beispielsweise auch genetische, biometrische und Gesundheitsdaten sowie personenbezogene Daten, die die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen der Befragten wiedergeben.

4.2. Freiwilligkeit

Zielgruppen einer Erhebung sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Teilnahme freiwillig ist und sie auch nach Beginn des Projekts ihre Teilnahme jederzeit ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen abbrechen können.

Wenn die einmal erteilte Einwilligung widerrufen wird, sind im Hinblick auf die davon betroffenen Personen die Daten (ausgefüllte Fragebögen, Foto-, Ton- oder Videoaufzeichnungen, etc.) der davon betroffenen Personen gelöscht bzw. unkenntlich gemacht und das Transkript vernichtet.

Ggf. sollte ein Hinweis darauf in Erwägung gezogen werden, dass ein Kind im Fall einer Nichtteilnahme eine angemessene Betreuung oder Lerngelegenheit, z. B. in einer Parallelklasse, erhält.

Im Rahmen der Freiwilligkeit der Teilnahme haben die Betroffenen das Recht, einzelne Fragen unbeantwortet zu lassen. Auf dieses Recht sollte ausdrücklich hingewiesen und einschränkende Hinweise vermieden werden (z.B. Bitte, dass alle Fragen beantwortet werden oder die Aufforderung am Ende eines Abschnitts oder Frageblocks zu prüfen, ob alle Aussagen bearbeitet wurden, keine technische Einschränkungen die zu verhindern versuchen, Fragen unbeantwortet zu lassen.)

Musterformulierungen:

(A) Hinweis an Eltern bzw. Sorgeberechtigte

- „Die Teilnahme Ihres Kindes ist freiwillig und anonym.“
- „Durch Nichtteilnahme oder das Auslassen einzelner Fragen entstehen Ihnen und Ihrem Kind keine Nachteile. Es liegt in der Entscheidung ihres Kindes, welche Frage es beantworten will.“

(B) Recht auf Abbruch und Unvollständigkeit

- „Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und die Teilnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden.“
- „Einzelne Fragen können auch unbeantwortet bleiben, die Teilnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden.“

Weitere

- „Die Teilnahme an dieser Befragung ist natürlich freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden. Falls Sie vereinzelt Fragen nicht beantworten können oder wollen, können Sie diese auch unbeantwortet lassen.“
- "Bitte fülle den Fragebogen möglichst vollständig aus. Die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig."

4.3. Keine Einblicknahme durch Dritte

- „Weder die Schulleitung noch das Lehrerkollegium hat das Recht, den von Ihrem Kind ausgefüllten Fragebogen einzusehen.“
- „Eine Weitergabe an Dritte wird nicht erfolgen und die Bögen werden nach der Auswertung für meine Masterarbeit vernichtet.“
- „Die erhobenen Daten werden zu Forschungszwecken ausgewertet und gespeichert. Sie werden nur für wissenschaftliche Zwecke (Forschung, Lehre und Fortbildung, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge) verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.“
- „Die erhobenen Kontaktdaten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) werden getrennt von den übrigen Daten gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.“
- „Ich bin zur strikten Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Eine Weitergabe einzelfallbezogener (personenbezogener, schulbezogener) Informationen an Dritte, die einen Rückschluss auf konkrete Personen oder Schulen erlauben würden, ist strengstens untersagt.“

4.4. Informationen für Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Datenschutz

Eltern bzw. Sorgeberechtigte sollten die Möglichkeit erhalten, den unausgefüllten Fragebogen bei Interesse im Sekretariat einsehen zu können.

Das Informationsschreiben bzw. die Einwilligungserklärung ist auf jeden Fall um die Information zu ergänzen, die die Datenerhebung betreffen. Dazu zählen z. B. auch Hinweise darauf, wenn ein personalisierter Fragebogen auszufüllen ist oder wenn bei Interviews eine Tonaufzeichnung stattfindet.

Die Einwilligungserklärung muss sich gemäß § 5 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ausdrücklich auf die in § 3 Abs. 9 LDSG genannten personenbezogenen Daten besonderer Art beziehen. Es ist demnach in der Erklärung darauf hinzuweisen, dass und welche personenbezogenen Daten besonderer Art erhoben werden.

Musterformulierungen:

- "Ich versichere, dass die erhobenen Daten streng vertraulich behandelt werden. Die Auswertung erfolgt ohne unmittelbaren Bezug zu personenidentifizierenden Daten wie dem Namen. Weder Eltern noch Lehrkräfte erhalten Einblick in die Daten und es werden keine Anstrengungen zur Re-Identifizierung einzelner Personen unternommen." (Vorschlag LfDI)

4.5. Anonymität der Daten und deren Auswertung

Es muss für die Beteiligten deutlich sein, in welcher Form (beispielsweise anonymisiert, pseudonymisiert oder personenbezogen) die erhobenen Daten verarbeitet werden. Sie sollten darüber z.B. im Informationsschreiben aufgeklärt werden.

Die gesamte Erhebung soll im Sinne der Datensparsamkeit und Forschungsethik darauf ausgelegt sein, keine unnötigen personenbezogenen Daten, wie Name, Adresse oder weitere Kontaktdaten, zu erheben. Lediglich solche personenbezogene Daten sollten abgefragt werden, die für das Erkenntnisinteresse des Forschungsauftrags unbedingt von Bedeutung sind.

Zur Wahrung der Anonymität sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- Es sollten Briefumschläge zur Verfügung stehen oder die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zum Einwurf der Fragebögen in ein Behältnis auffordern.
- Auf die Erhebung des Geburtsdatums in Einwilligungserklärungen ist zu verzichten.
- Selbst zu generierende Codes oder sonstige Codierungen von Erhebungsinstrumenten:
 - Es ist zu vermeiden, dass mehrere personenbezogene Daten gleichzeitig Bestandteile des Codes sind, wenn sie in Kombination Hinweise auf konkrete Personen liefern können. So sollten z.B. Tag und Monat der Geburt der/s Schülerin/s und das Alter nicht gleichzeitig enthalten sein, da über das dann vollständige Geburtsdatum ggf. mit einer einfachen Melderegisterauskunft Vor- und Familiennamen sowie Anschrift einer Person in Erfahrung gebracht werden könnten. Der Tag der Geburt des Betroffenen sollte nicht Bestandteil eines Codes sein. Dieser könnte ersetzt werden z.B. durch die Summe aus Geburtstag und –monat.
 - Es ist auf einen nicht-sprechenden Code zu achten. Beispielsweise könnte er aus dem 2. Buchstaben und dem Endbuchstaben des Nachnamens des Kindes sowie einer Zahl bestehen, die sich aus der Addition von Geburtstag und -monat errechnet.

Pseudonyme Datenerhebungen:

- Bei geringen Teilnehmerzahlen kann oft nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass eine Re-Identifizierung anhand von erwerbbaarem Zusatzwissen unmöglich ist. In diesen Fällen kann nicht darauf hingewiesen werden, dass die Daten anonym behandelt werden. Stattdessen sollte darauf verwiesen werden, dass keine Anstrengungen zur Re-Identifizierung einzelner Personen unternommen werden.
- Werden trotz einer Codierung von Fragebögen aufgrund des Forschungsinteresses personenbezogene Daten erhoben wie z. B. Geburtsjahr, Geschlecht,

zu Hause gesprochene Sprache (u.a. Chinesisch, Arabisch), Klassenbezeichnung, Alter, Unterrichtsfach, unterrichtete Klasse, kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass über die grundsätzlich mögliche Beschaffung von Zusatzwissen, beispielsweise über die Homepage der Schule, einzelne Personen identifiziert werden können. Dies gilt umso mehr für eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter aufgrund der hervorgehobenen Position. In diesen Fällen kann keine Anonymität zugesichert werden. Stattdessen sollte darauf verwiesen werden, dass die erhobenen Daten streng vertraulich behandelt werden und dass im Rahmen der Auswertung und weiteren Verwendung keine Anstrengungen zur Re-Identifizierung einzelner Personen unternommen werden.

Musterformulierungen (Beispiele):

- „Die Zuordnung aller ausgefüllten Fragebögen findet mit Hilfe einer „ID“ statt, welche die Zuordnung auf „Schulebene“ zulässt. Eine Re-Identifikation kann dann ausgeschlossen werden, da keinerlei personenbezogene Daten abgefragt werden, die eine Re-Identifizierung der Person ermöglichen (Name, Adresse, PLZ etc.). Der erstellte Code lässt folglich keine Rückschlüsse zu den Aussagen einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zu, wodurch die gewonnenen Daten als faktisch anonym gewertet werden können. Es wird unterstellt, dass faktisch anonymisierte Daten lediglich mit einem unverhältnismäßigen Aufwand „an Zeit, Kosten und Arbeitskraft“ (wieder) auf eine bestimmte Person bezogen werden können“ (§ 3 Abs. 7 BDSG).
- „Die erhobenen Daten werden streng vertraulich behandelt und es wird keine Datenübermittlung an Dritte stattfinden.“
- „Bei der quantitativen Analyse wird der aufbereitete, anonymisierte Datensatz verwendet. Die Daten werden mit den Programmen IBM SPSS oder STATA ausgewertet. Nur die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben Zugang zu den Rohdatensätzen. Die Auswertung und Nutzung der Daten durch den Projektleiter und seine Mitarbeiterinnen erfolgt in anonymisierter Form. Alle notwendigen Arbeitsschritte im Rahmen der Datenaufbereitung und Datenauswertung werden ausschließlich von festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.“
- „Die Daten werden zu keinem Zeitpunkt auf Bundeslandebene oder Schulebene ausgewertet, d.h. es werden keine Angaben oder Veröffentlichungen zum Bundesland oder zu der jeweiligen Schule gemacht oder weitergeleitet. Die Auswertung findet vielmehr nach Strukturmerkmalen bzw. Raumbezugsmerkmalen (Stadt/Land) und der geographischen Verteilung statt. Die Veröffentlichung der ausgewerteten Daten obliegt XY.“
- „Die Datenverarbeitung erfolgt anonymisiert, d.h. es werden weder Name noch Anschrift aufgeschrieben und es werden keine Anstrengungen zur Re-Identifizierung einzelner Personen unternommen.“

- „Ich versichere, dass die erhobenen Daten streng vertraulich behandelt werden. Die erhobenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Danach werden keine Anstrengungen zur Re-Identifizierung einzelner Personen unternommen.“
- „Das Videomaterial dient lediglich der Inhaltsanalyse, wird also nicht öffentlich gezeigt. Selbiges gilt auch für die Aufnahmen der Interviews. Auch ist es auf Wunsch prinzipiell möglich, dass ich meine Beobachtung ohne Videoaufzeichnungen durchführe und Beobachtetes einfach notiere. Die Videoaufzeichnungen dienen mir lediglich als eine Art Gedächtnisstütze, sodass ich meine Beobachtungen im Nachhinein überprüfen kann. Sobald ich sie ausgewertet habe, werden sie, für niemanden zugänglich als für mich, archiviert.“
- Wir versichern, dass die erhobenen Daten streng vertraulich behandelt werden. Im Rahmen der Auswertung und weiteren Verwendung werden keine Anstrengungen zur Re-Identifizierung einzelner Personen unternommen.
- Ich versichere, dass die erhobenen Daten streng vertraulich behandelt werden. Die Auswertung und weitere Verwendung erfolgt ohne unmittelbaren Bezug zu personenidentifizierenden Daten wie dem Namen. Danach werden keine Anstrengungen zur Re-Identifizierung einzelner Personen unternommen.

4.6. Einverständniserklärung

Eltern bzw. Sorgeberechtigte sind darauf hinzuweisen, dass eine schriftliche Einverständniserklärung von ihnen zur Teilnahme ihres Kindes notwendig ist, damit das Kind an der Erhebung teilnehmen darf. Dabei müssen sie bestätigen, dass sie über die geplante Untersuchung aufgeklärt wurden (siehe auch Punkt „Musterbeispiel für Erklärungsvordrucke“)

Musterformulierungen

- „Wir bitten Sie, uns mit der beigefügten Erklärung Ihr Einverständnis für die Teilnahme Ihres Kindes an diesem Forschungsprojekt zu erteilen. Bitte geben Sie ein Exemplar der ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärung an den Lehrer oder die Lehrerin Ihres Kindes zurück. Das zweite Exemplar bleibt bei Ihnen.“
- „Über die Methoden und Verfahren, die mein Kind betreffen, bin ich ausführlich über den Elternbrief informiert worden. Ich hatte die Möglichkeit, bei Bedarf Kontakt zu den wissenschaftlich Verantwortlichen aufzunehmen, um mir nähere Informationen einzuholen. Ich hatte genügend Zeit für eine Entscheidung. Ich habe alles gelesen und verstanden und erkläre mich hiermit bereit, dass mein Kind unter der oben angekreuzten Bedingung an der Studie teilnehmen darf.“

4.7. Möglichkeit des Widerrufs eines erteilten Einverständnisses

Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind zu dem Recht auf Widerruf der Einwilligung über ihre Betroffenenrechte nach Art. 13 Abs. 2 lit. b bis d DS-GVO zu informieren. (Informationspflichten gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

- „Sie können auch im Verlauf der Studie Ihr Einverständnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen, ohne dass Ihnen oder Ihrem Kind Nachteile entstehen.“
- „Sollten sie mit der Teilnahme ihres Kindes nicht einverstanden sein, entstehen keinerlei Nachteile. Auch eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen werden, ohne dass dadurch Nachteile entstehen.“
- „Das Löschen der Daten kann bis zum Zeitpunkt der anonymisierten Weitergabe der aufbereiteten Datensätze (Excel- und SPSS-Files) durch das XY-Institut/Person XY beantragt werden. Die befragte Person kann in einem formlosen Schreiben unter Angabe der ihr zugewiesenen ID den Widerspruch ihrer Einwilligung erklären, woraufhin der entsprechende Datensatz gelöscht und die ggf. dazugehörigen Materialien (ausgefüllter Fragebogen schriftlich oder elektronisch) vernichtet wird. Im Falle eines Einverständnisswiderrufs werden die bereits erhobenen Daten gelöscht. Sollten die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits anonymisiert worden sein, ist ein Widerruf nicht mehr möglich.“
- „Die Teilnahme kann bis zum Zeitpunkt der Anonymisierung telefonisch unter Angabe der auf dem Fragebogen angegebenen ID widerrufen werden. Die Auswahl der Schulen erfolgte bundesweit über eine Zufallsziehung aus dem bundesdeutschen Schulverzeichnis und stellt eine repräsentative Stichprobe dar. Diese Befragung wurde vom zuständigen Ministerium (Verfahrensnummer XXX) genehmigt.“
- „Die erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ohne dass daraus Nachteile entstehen.“

4.8. Bei Rückfragen

Ein Erhebungsinstrument (z. B. Interviewleitfaden, Fragebogen) muss auf Wunsch zeitgerecht von den Untersuchungspersonen eingesehen werden können.

Musterformulierungen:

- Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden.
- „Der Fragebogen kann im Sekretariat der Schule Ihres Kindes eingesehen werden.“

- „Bitte zögern Sie nicht, sich mit organisatorischen Fragen an XY (Tel.: 0.../...) zu wenden. Inhaltliche Fragen beantwortet die zuständige Mitarbeiterin, Frau XY (T: 0.../....; Mail: XY@Z.de).“

4.9. Ergebnismeldung auf Wunsch

- Die Untersuchungsteilnehmerinnen und –teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Ergebnismeldung und werden über die Weiterverwendung der Daten (z. B. Veröffentlichungen) informiert.

4.10. Hinweise zur Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Befragten sind darüber aufzuklären, ob eine Veröffentlichung der Arbeit erfolgt. Wenn dies beabsichtigt ist, muss ein Hinweis zur Veröffentlichung der Forschungsdaten aufgenommen werden. D.h., die Teilnehmer bzw. Sorgeberechtigten müssen hinreichend abschätzen können, in welcher Form - anonym, pseudonym oder personenbezogen - Daten ggf. auch veröffentlicht werden (§ 30 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)).

Im Falle einer Veröffentlichung sollte die Einwilligungserklärung in zwei Abschnitte geteilt werden, sodass sowohl ein Abschnitt zur Teilnahme bzw. Datenerhebung als auch ein Abschnitt zur Veröffentlichung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben wird.

Musterformulierungen:

- „Selbstverständlich erfolgt bei der Publikation eine Pseudonymisierung, das heißt der Name Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes wird ersetzt.“
- „Eine Veröffentlichung der aus der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ausschließlich im Rahmen der Dissertation, oder in wissenschaftlichen Aufsätzen in musikpädagogischen Fachzeitschriften.“

4.11. Datenlöschung

Musterformulierungen:

- „Mit der Fertigstellung des Endberichts werden sämtliche Kontaktdaten unumkehrbar gelöscht und die mobilen Datenträger wie auch Sicherheitsträger vernichtet. Die ordnungsgemäße Löschung der Daten und Vernichtung der Datenträger wird protokolliert.“

5. Musterbeispiele zu speziellen Erhebungsarten

5.1. Onlinebefragungen – Rückverfolgung von IP-Adressen (LfDI)

Als personenbezogenes Datum gilt auch die IP-Adresse des zugreifenden Rechners. Falls zur statistischen Auswertung oder zur Weiterentwicklung des Angebots eine Protokollierung der Zugriffe auf die entsprechende Webseite vorgesehen ist, dürfte diese nur ohne die Speicherung der vollständigen IP-Adresse erfolgen. Hinweise zu einer datenschutzkonformen Protokollierung von Webzugriffen sind einer entsprechenden Orientierungshilfe des LfDI zu entnehmen http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/oh/info_webserverlogfiles.pdf.

5.2. Tonaufnahmen / Audioaufzeichnungen

Finden Tonaufzeichnungen statt, sind die Befragten hierüber in einem Informationsschreiben bzw. im Rahmen einer Einwilligungserklärung durch Eltern bzw. Sorgeberechtigte zu informieren. Wenn die einmal erteilte Einwilligung widerrufen wird, sind im Hinblick auf die davon betroffenen Personen die Audioaufzeichnungen zu löschen, unkenntlich zu machen und das Transkript zu vernichten.

Im Anschluss an die Auswertung der Daten sind Aufnahmen zu löschen.

Musterformulierungen:

- „Die Tonaufnahmen werden ausschließlich zur Verschriftlichung benutzt, die Aussagen werden dabei anonymisiert. Im Anschluss daran werden die Aufnahmen gelöscht, unbefugte Dritte erhalten keinen Einblick in die Aufnahmen.“

5.3. Videoaufnahmen

Musterformulierungen:

- „Die Teilnahme an der Studie ist für Ihr Kind freiwillig. Ihr Kind kann auch dann am regulären Unterricht teilnehmen, wenn Sie nicht möchten, dass es auf den Videos zu sehen ist. In diesem Fall würde z.B. die Sitzordnung entsprechend gestaltet. Für das Gelingen der Untersuchung ist es jedoch von großer Bedeutung, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler der ausgewählten Klasse teilnehmen.“
- Der Name ihres Kindes wird in den Videoaufnahmen unkenntlich gemacht (z.B. durch ein Rauschen) und in schriftlichen Dokumenten durch ein Pseudonym ersetzt. Die Augenpartie ihres Kindes wird in Abbildungen in schriftlichen Veröffentlichungen unkenntlich gemacht.

6. Musterbeispiele für Erklärungsvordrucke

(A) Einverständniserklärung zur Teilnahme an Befragungen

Einverständniserklärung zur Teilnahme meines Kindes an der Studie ...



Bitte kreuzen Sie eine der beiden Möglichkeiten an:

Ich erkläre hiermit, dass meine Tochter / mein Sohn _____
an der Studie „xxx“ mit allen Bestandteilen (schriftliche Befragung, Videoaufnahmen)
teilnehmen darf. Die Daten dürfen für wissenschaftliche Zwecke und Lehrzwecke
ausgewertet und genutzt werden.

Hiermit erlaube ich, dass mein Sohn /meine Tochter _____ an der
Unterrichtsstunde zum Thema XY teilnehmen darf. Einer Tonaufzeichnung dieser
Stunde stimme ich zu.

☐ Ja ☐ Nein

Name des Kindes: _____

☐ Ich bin mit der Teilnahme meines Kindes an der Studie und der damit verbunde-
nen Nutzung erhobener Daten einverstanden.

☐ Ich möchte nicht, dass mein Kind an der Studie teilnimmt.

(Datum, Ort) (Unterschrift)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, dass mein Sohn/meine Tochter

an der Untersuchung für die Abschlussarbeit von Frau XYZ teilnehmen darf. Dabei
darf das Gespräch aufgezeichnet und die Ergebnisse später anonymisiert in der Ab-
schlussarbeit untersucht werden.

Datum und Unterschrift



Ich erkläre hiermit, dass meine Tochter / mein Sohn _____
an der Studie „xxx“ teilnehmen darf. Die Daten dürfen für wissenschaftliche Zwecke
ausgewertet und genutzt werden.

Über die Methoden und Verfahren, die mein Kind betreffen, bin ich ausführlich über
den Elternbrief informiert worden. Ich hatte die Möglichkeit, bei Bedarf Kontakt zu
den wissenschaftlich Verantwortlichen aufzunehmen, um mir nähere Informationen
einzuholen.

Vorname und Nachname des Kindes (in Druckbuchstaben)

Klasse des Kindes

Vorname und Nachname der/des Sorgeberechtigten (in Druckbuchstaben)

E-Mail-Adresse der/des Sorgeberechtigten Telefonnummer der/des Sorgeberechtig-
ten

Ort, Datum Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Sehr geehrte Eltern,

ergänzend zu dem vorangegangenen Informationsschreiben betreffend mein Projekt
im Rahmen meiner _____ (z.B. Bachelorarbeit / Masterarbeit / Dis-
sertation) finden Sie im Folgenden die schriftliche Einverständniserklärung.

Ich weise Sie erneut darauf hin, dass die Teilnahme am Projekt und das
Unterzeichnen der Einverständniserklärung freiwillig sind.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

- ☐ Das Informationsschreiben zur _____ (z.B. Bachelorarbeit /
Masterarbeit / Dissertation), zum Vorgehen _____ so-
wie zur Auswertung und Aufbewahrung sowie anschließenden Vernichtung
der Daten haben wir erhalten.
- ☐ Ebenso haben wir die Rechte zur freiwilligen Teilnahme, zur Möglichkeit eines
Abbruchs ohne Folgen, zum Recht einzelne _____ (z. B. Fragen,



Aufgaben) unbeantwortet zu lassen, zum Widerruf der Einverständniserklärung, zum Einfordern weiterer Informationen zum Projekt der _____ (z.B. Bachelorarbeit / Masterarbeit / Dissertation), sowie zur Rückmeldung von Ergebnissen zur Kenntnis genommen.

Hiermit stimmen wir zu, dass unser Kind
_____ (Name)

- ☐ im Rahmen der _____ (z.B. Bachelorarbeit / Masterarbeit / Dissertation) an einer _____ (z.B. Papierbefragung, schriftlichen Lernstandserhebung teilnehmen, Fragebögen ausfüllen) darf.
- ☐ im Rahmen der _____ (z.B. Bachelorarbeit / Masterarbeit / Dissertation) _____ an _____ (z.B. der computergestützten Lernstandserhebung) teilnehmen darf.
- ☐ zu *wissenschaftlichen Zwecken* gefilmt werden darf, wenn die Aufnahmen anschließend unverzüglich/ innerhalb von _____ (Zeitraum angeben) gelöscht werden.
- ☐ im Rahmen der _____ (z.B. Bachelorarbeit / Masterarbeit / Dissertation) / während der *Diagnose- und Förderstunden* Audioaufnahmen aufgezeichnet werden/ Sonstiges (bitte ausführen), wenn diese anschließend unverzüglich/ innerhalb von _____ (Zeitraum angeben) gelöscht werden.
- ☐ im Zeitraum von _____ bis _____ mit Aufgaben/ im Rahmen des Projekts/ Sonstiges (bitte ausführen) gefördert wird.

(B) Einverständniserklärung zur Teilnahme bei Videoaufzeichnungen

Bitte hier abtrennen und die Einverständniserklärung in der Schule abgeben

Einverständniserklärung

Ich, _____ (Vorname, Name), habe den Elternbrief zum Thema „XY“ zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass in der Klasse meines Kindes/-meiner Kinder Videoaufnahmen erhoben werden, die mein Kind/-meine Kinder

Vorname(n), Name(n) Klasse

in einer *Einzellersituation*, in einer *Kleingruppe* und/oder im *Klassengespräch* zeigen. Ich erkläre mich auch damit einverstanden, dass die entstandenen Videos zu Lehr- und Forschungszwecken genutzt und in wissenschaftlichen Publikationen verwendet werden.

Ich erkläre hiermit, dass meine Tochter / mein Sohn _____ an der Studie „xxx“ teilnehmen darf, möchte aber nicht, dass er / sie auf den Videoaufnahmen zu sehen ist. Die Daten dürfen für wissenschaftliche Zwecke und Lehrzwecke ausgewertet und genutzt werden.

Über die Methoden und Verfahren, die mein Kind betreffen, bin ich ausführlich über den Elternbrief informiert worden. Ich hatte die Möglichkeit, bei Bedarf Kontakt zu den wissenschaftlich Verantwortlichen aufzunehmen, um mir nähere Informationen einzuholen.

Ich hatte genügend Zeit für eine Entscheidung. Ich habe alles gelesen und verstanden und erkläre mich hiermit bereit, dass mein Kind unter der oben angekreuzten Bedingung an der Studie teilnehmen darf.

Eine Ausfertigung dieser Einverständniserklärung habe ich erhalten. Über meine Rechte wurde ich aufgeklärt.

Vorname und Nachname des Kindes (in Druckbuchstaben)

Klasse des Kindes

Vorname und Nachname der/des Sorgeberechtigten (in Druckbuchstaben)

E-Mail-Adresse der/des Sorgeberechtigten Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



7. Kontaktdaten der Schulen in Rheinland-Pfalz

Auf der Seite des Bildungsservers befindet sich die Schuldatenbank des Landes Rheinland-Pfalz:

<https://schulen.bildung-rp.de/>

Diese enthält die Kontaktdaten aller Schulen im Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums.

Die ADD stellt darüber hinaus keine Listen mit Kontaktdaten von Schulen zur Verfügung und leitet vorgenannte Anliegen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auch nicht an Schulen weiter.

Wurde ein Antrag bzw. eine Anzeige durch die ADD genehmigt, müssen die Projektverantwortlichen selbst den Kontakt zu Schulen aufnehmen.

8. Noch Fragen?

Weitere Auskünfte erteilen:

Dr. Patricia Erbedinger Telefon 0651-9494 593 Telefax 0651-9494 711 593 Mail: schulumfragen@add.rlp.de	Aleyna Atas Tel. 0651/9494-367 Fax 0651/9494-711367 Mail: schulumfragen@add.rlp.de
---	---

Adresse:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD Trier), Referat 32

Ostallee 31

54290 Trier

Homepage: www.add.rlp.de

Dort unter "Themen" → "Schule und Bildung" → "Schulorganisation" → "Wissenschaftliche Untersuchungen"

[Wissenschaftliche Untersuchungen . Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion](#)

9. Literatur- und Quellenverzeichnisse

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier: www.add.rlp.de

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. August 2000, AZ 15411 A - 51240 - 0/30

Bundesstatistikgesetz – BstatG

Datenschutz-Grundverordnung, Version des ABl. L 119, 04.05.2016, Quelle:
<https://dsgvo-gesetz.de/> (Abruf: 12.03.2019)

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI)

Landesdatenschutzgesetz (LD SG) Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1994

Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz